

# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

<b>31. Jahrgang</b>	<b>Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Oktober 1978</b>	<b>Nummer 116</b>
---------------------	---	-------------------

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20522	5. 9. 1978	RdErl. d. Innenministers Vergütung für die Durchsuchung weiblicher Personen und für sonstige Verrichtungen in Polizeieywahrsamen . . . . .	1656
23210	20. 9. 1978	RdErl. d. Innenministers Bauaufsicht; Bauanzeigerordnung . . . . .	1656
232343	25. 9. 1978	RdErl. d. Innenministers DIN 8560; Prüfung von Stahlschweißern . . . . .	1659
71340	28. 9. 1978	RdErl. d. Innenministers Beteiligung von in Berlin zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren an Vermessungsarbeiten im Lande Nordrhein-Westfalen . . . . .	1659
764	19. 9. 1978	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Allgemeine Verwaltungsvorschriften - AVV - zum Sparkassengesetz (SpkG) . . . . .	1659
78420	26. 9. 1978	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien zur Förderung des Milchfrühstücks in Kindergarten, Schulen und Hochschulen (Schulmilchprogramm) . . . . .	1659
79010 203315	24. 8. 1978	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen an Waldarbeiter . . . . .	1661

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Ministerpräsident	Seite
22. 9. 1978	Bek. - Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps . . . . .	1661
	<b>Innenminister</b>	
22. 9. 1978	Bek. - Anerkennung einer Atemschutzmaske . . . . .	1661
25. 9. 1978	Bek. - Ungültigkeit eines Beschäftigungsausweises . . . . .	1662
28. 9. 1978	Bek. - Fortbildungsprogramm 1978 - Vermessungswesen - . . . . .	1662
29. 9. 1978	RdErl. - Bestellung und Ausbildung der Selbstschutzberater . . . . .	1662
	<b>Finanzminister</b>	
26. 9. 1978	RdErl. - Mehrausgaben bei den Personalausgaben des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1978 . . . . .	1663
	<b>Justizminister</b>	
	Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht Münster und für das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen . . . . .	1665
	<b>Landesversicherungsanstalt Westfalen</b>	
2. 10. 1978	Bek. - Vorsitz in der Vertreterversammlung und im Vorstand der Landesversicherungsanstalt Westfalen . . . . .	1663
	<b>Personalveränderungen</b>	
	Ministerpräsident . . . . .	1663
	Innenminister . . . . .	1663
	<b>Hinweise</b>	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 54 v. 25. 9. 1978 . . . . .	1665
	Nr. 55 v. 27. 9. 1978 . . . . .	1665
	Nr. 56 v. 29. 9. 1978 . . . . .	1665
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 19 v. 1. 10. 1978 . . . . .	1666

20522

## I.

**Vergütung  
für die Durchsuchung weiblicher Personen  
und für sonstige Verrichtungen  
in Polizeigehwahrsamen**

RdErl. d. Innenministers v. 5. 9. 1978 -  
IV D 1 - 884

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister werden die Nummern 2.111 bis 2.113, 2.121 bis 2.2 und 6 des RdErl. d. Innenministers vom 4. 5. 1972 (MBI. NW. S. 984/SMBI. NW. 20522) wie folgt gefaßt:

2.111 am Tage	8,50 DM
2.112 zur Nachtzeit	13,50 DM
2.113 zuzüglich bei Durchsuchungen von mehr als 3 Personen für jede weitere Person	2,50 DM
2.121 am Tage	7,- DM
2.122 zur Nachtzeit	10,- DM
2.2 an weibliche Bedienstete der Polizeibehörden (außer an Kriminalbeamteninnen und Angestellte im Polizeigehwahrsam) während ihrer Dienstzeit für jede Durchsuchung	2,50 DM
<b>6</b> Die in Nr. 2 ausgebrachten Vergütungssätze sind ab 1. 1. 1978 zu gewähren.	

- MBI. NW. 1978 S. 1656.

23210

**Bauaufsicht  
Bauanzeigeverordnung**

RdErl. d. Innenministers v. 20. 9. 1978 -  
V A 1 - 100/81

**Anlage** 1. Das in § 4 der Bauanzeigeverordnung vom 20. September 1978 (GV. NW. S. 534/SGV. NW. 232) genannte Muster einer Anzeige über den Abschluß der Bauarbeiten wird in der Anlage bekanntgemacht.

2. Die untere Bauaufsichtsbehörde hat dem Bauherrn den Eingang der Bauanzeige schriftlich zu bestätigen. Dem Bauherrn ist ferner das Ergebnis der Prüfung auch dann mitzuteilen, wenn keine Anordnungen nach § 89 Abs. 2 Satz 2 der Landesbauordnung (BauO NW) getroffen werden. Diese Mitteilung kann mit dem Gebührenbescheid verbunden werden.

Anlage

Muster

....., den ..... 19.....  
(Absender)

An

.....  
(Bauaufsichtsbehörde)

in .....

**Anzeige  
über den Abschluß der Bauarbeiten**

nach § 4 der Bauanzeigeverordnung vom 20. September 1978 (GV. NW. S. 534/SGV. NW. 232)

Bauherr: .....  
(Name und Anschrift)

Bauliche Anlage: .....  
(Artbezeichnung, z.B. Einfamilienhaus mit Kleingarage)

Baugrundstück: .....  
(Lage und Bezeichnung)

Bauanzeige vom ..... 197...;

Bescheid vom ..... 197...; Az.: .....

Hiermit zeige ich an, daß die Bauarbeiten an der vorbezeichneten baulichen Anlage soweit abgeschlossen sind, daß die bauliche Anlage gefahrlos benutzt werden kann. Lage und Ausführung entsprechen den mit meiner Bauanzeige vorgelegten Bauvorlagen und den geprüften bautechnischen Nachweisen.

Folgende Arbeiten sind noch nicht ausgeführt: .....

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Unternehmer war: .....

.....  
(Name und Anschrift)

Als Fachunternehmer waren tätig für:

1. .....  
(Art der Arbeiten) .....  
(Name und Geschäftssitz)
2. .....
3. .....
4. .....
5. .....
6. .....

Die Bescheinigungen folgender Sachverständiger sind beigefügt:  
(Zutreffendes bitte ankreuzen oder ergänzen).

- Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Benutzbarkeit der Schornsteine sowie ihre Eignung für die angeschlossenen Feuerstätten
- Prüfbericht des TÜV-Sachverständigen gemäß § 23 Abs. 1 und 6 FeuVO
- Fachunternehmerbescheinigung nach § 6 Abs. 1 VLwF über die Lagerbehälteranlage
- Prüfbericht des TÜV-Sachverständigen nach § 6 Abs. 2 VLwF über die Lagerbehälteranlage
- Bestätigung des Eigentümers des Flüssiggasbehälters gemäß Nr. 1.1.2 der VwV zum Vollzug der FeuVO (RdErl. v. 16. 7. 1976 MBl. NW. S. 1644/SMBI. NW. 232380)
- Bestätigung des Fachunternehmers über die normgerechte Ausführung der Ölfeuerungsanlage gemäß Nr. 8.1 des RdErl. v. 23. 1. 1969 (SMBI. NW. 232380)
- Prüfbericht des Fachunternehmers über die Gasleitungsanlage gemäß § 23 Abs. 2 oder 3 und 6 FeuVO

- .....
- .....
- .....
- .....
- .....

.....  
(Unterschrift des Bauherrn)

232343

**DIN 8560**  
**Prüfung von Stahlschweißern**

RdErl. d. Innenministers v. 25. 9. 1978 –  
V B 4 – 480.130

- 1 Der RdErl. d. früheren Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 10. 2. 1970 (SMBL. NW. 232343) wird aufgehoben.
- 2 Im Verzeichnis der nach § 3 Abs. 3 bzw. § 26 Abs. 2 BauO NW eingeführten technischen Baubestimmungen, Anlage zum RdErl. v. 7. 6. 1963 (SMBL. NW. 2323) sind die Angaben in Nr. 5.4 zu DIN 8560 ersatzlos zu streichen.  
– MBL. NW. 1978 S. 1659.

71340

**Beteiligung von in Berlin zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren an Vermessungsarbeiten im Lande Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministers v. 28. 9. 1978 –  
I D 1 – 2412

Mein RdErl. v. 1. 8. 1953 (SMBL. NW. 71340) ist durch § 6 Abs. 2 VermKatG NW (SGV. NW. 7134) gegenstandslos geworden; er wird hiermit aufgehoben.

– MBL. NW. 1978 S. 1659.

764

**Allgemeine Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 19. 9. 1978 – II/A 1 – 182 – 56 – 75/78

Der RdErl. v. 25. 3. 1971 (SMBL. NW. 764) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister mit Wirkung vom 1. Oktober 1978 wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird der erste Halbsatz wie folgt gefaßt:  
„Aufgrund von § 52 Abs. 2 des Sparkassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1975 (GV. NW. S. 498)“
2. In Nummer 1 wird der Klammerzusatz wie folgt gefaßt:  
„(§ 1 Abs. 1 SpkG; § 33 Sparkassenverordnung – SpkVO – vom 1. September 1970 (GV. NW. S. 692), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. August 1978 (GV. NW. S. 499) – SGV. NW. 764 –.“
3. In Nummer 3.32 wird der erste Satz durch folgenden Satz ersetzt:  
Bei der Bildung von Zweckverbänden wird gemäß § 10 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), – SGV. NW. 202 – die nach diesem Gesetz zuständige Aufsichtsbehörde den Nachweis verlangen, daß mit der sparkassenrechtlichen Genehmigung gerechnet werden kann.
4. In Nummer 4 wird der Klammerzusatz „(§ 47 SpkG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 51 SpkG)“ ersetzt.
5. In Nummer 4.2 wird „§ 47 SpkG“ durch „§ 51 SpkG“ ersetzt.
6. Nummer 5.2 erhält folgende Fassung:  
5.2 Unbeschadet der Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1976 (BGBl. I S. 1121) sind Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Bestellung oder Wiederbestellung der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 29 Abs. 2 SpkG der Aufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzugeben.

7. Nummer 5.34 erhält folgende Fassung:

5.34 Erklärung nach Abschn. IV Nr. 2 Buchst. b der Bekanntmachung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen über das Verfahren bei Anzeigen nach den §§ 13, 14, 16 und 24 sowie bei der Vorlage von Jahresabschluß, Geschäfts- und Prüfungsberichten nach § 26 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 18. Juni 1976 (Bundesanzeiger Nr. 118 v. 29. 6. 1976).

8. Am Ende der Nummer 6 wird folgender Halbsatz angefügt:

„Vorlage von Jahresabschlüssen, Geschäfts- und Prüfungsberichten“

9. Nach Nummer 6.14 wird folgende Nummer 6.15 eingefügt:

6.15 Anzeigen nach § 24 Abs. 1 Nr. 5 KWG

Die Nummern „6.15“ und „6.16“ erhalten die Nummern „6.16“ und „6.17“.

10. Nach Nummer 6.17 wird folgende neue Nummer 6.18 eingefügt:

6.18 Anzeigen nach § 24 Abs. 1 Nr. 9 KWG

11. Nach Nummer 6.18 wird folgende neue Nr. 6.2 eingefügt:

6.2 Die Vorlage der Jahresabschlüsse, Geschäfts- und Prüfungsberichte richtet sich nach dem RdErl. v. 11. 5. 1978 (SMBL. NW. 764)

12. In Nummer 10.231 werden die Worte „und nur mit Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde“ gestrichen.

13. Nummer 14 erhält folgende Fassung:

14 Vorlage der Sparkassensatzungen

Die Sparkassen haben der Aufsichtsbehörde die jeweils neueste Fassung ihrer Satzung vorzulegen. Hierzu werden sieben Ausfertigungen der Satzung dem zuständigen Sparkassen- und Giroverband zugeleitet, der eine Ausfertigung an das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, drei Ausfertigungen an die Deutsche Bundesbank und je eine Ausfertigung an die Aufsichtsbehörde und an die oberste Aufsichtsbehörde weiterleitet.

– MBL. NW. 1978 S. 1659.

78420

**Richtlinien zur Förderung des Milchfrühstücks in Kindergärten, Schulen und Hochschulen (Schulmilchprogramm)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 26. 9. 1978 – II C 6 – 2917.9 – 5127

In Nordrhein-Westfalen werden nach Maßgabe nachstehenden Programms ab 1. 6. 1978 folgende Zuwendungen zur Förderung des Milchfrühstücks in Kindergärten, Schulen und Hochschulen gewährt:

**1 Grundlage und Bestandteil des Schulmilchprogramms**

- 1.1 Verordnung (EWG) Nr. 1080/77 des Rates vom 17. 5. 1977 (ABl. Nr. L 131 S. 8), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1039/78 vom 22. 5. 1978 (ABl. Nr. L 134 S. 5);
- 1.2 Verordnung (EWG) Nr. 1598/77 der Kommission vom 15. 7. 1977 (ABl. Nr. L 177 S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1546/78 vom 4. 7. 1978 (ABl. Nr. L 182 S. 10);

**2 Zuwendungsfähige Milch und Milcherzeugnisse**

- 2.1 Vollmilch und Vollmilchprodukte:
  - 2.1.1 Vollmilch, pasteurisiert und ultrahocherhitzt;
  - 2.1.2 Vollmilch mit Zusatz von Schokolade oder Geschmacksstoffen, pasteurisiert, sterilisiert oder ultrahocherhitzt mit mindestens 90 Gewichtshundertteilen Vollmilch;
  - 2.1.3 Joghurt;

- 2.14 Joghurt mit Zusatz von Zucker, Schokolade oder Früchten, mit mindestens 85 Gewichtshundertteilen Vollmilch;
- 2.2 Teilentrahmte Milch und Erzeugnisse aus teilentrahmter Milch:
- 2.21 Teilentrahmte Milch, pasteurisiert oder ultrahocherhitzt;
- 2.22 teilentrahmte Milch mit Zusatz von Schokolade oder Geschmacksstoffen, pasteurisiert, sterilisiert oder ultrahocherhitzt mit mindestens 90 Gewichtshundertteilen teilentrahmter Milch;
- 2.23 Joghurt aus teilentrahmter Milch;
- 2.24 Joghurt mit Zusatz von Zucker, Schokolade oder Früchten, mit mindestens 85 Gewichtshundertteilen teilentrahmter Milch.
- 2.3 Entrahmte Milch und Erzeugnisse aus entrahmter Milch:
- 2.31 Entrahmte Milch, pasteurisiert oder ultrahocherhitzt;
- 2.32 Buttermilch;
- 2.33 entrahmte Milch mit Zusatz von Schokolade oder Geschmacksstoffen, pasteurisiert, sterilisiert oder ultrahocherhitzt mit mindestens 90 Gewichtshundertteilen entrahmter Milch;
- 2.34 Magermilchjoghurt;
- 2.35 Joghurt mit Zusatz von Zucker, Schokolade oder Früchten, mit mindestens 85 Gewichtshundertteilen von aus entrahmter Milch hergestellten Erzeugnissen.
- 2.4 Frischkäse mit einem Fettgehalt von mindestens 40 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse.
- 2.5 Schmelzkäse mit einem Fettgehalt von mindestens 40 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse.
- 2.6 Sonstiger Käse mit einem Fettgehalt von mindestens 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse.
- 3 Kreis der Teilnehmer am Milchfrühstück**
- 3.1 Kinder in Kindergärten, Tageseinrichtungen für Kinder, Sonderkindergärten, Tagesbildungsstätten für Behinderte und Kinderheimen einschließlich Heimen für Behinderte;
- 3.2 Schüler in Grundschulen, Sonderschulen, Sonder-schulkindergärten und weiterführenden Schulen;
- 3.3 Schüler in beruflichen Schulen;
- 3.4 Studierende in Hochschulen und Fachhochschulen.
- 3.5 Die vorgenannten Einrichtungen müssen ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben.
- 4 Höchstmengen für die Abgabe von Milch und Milcherzeugnissen**
- 4.1 Die zuwendungsfähige Höchstmenge ist für Vollmilch auf 0,25 l je Empfänger und Schultag festgesetzt. Anstelle von Vollmilch sind die unter 2 genannten Erzeugnisse bis zu folgenden Höchstmengen zuwendungsfähig
- 4.11 die Erzeugnisse unter 2.1 bis 2.3 bis zu 0,25 l bzw. Joghurt bis zu 257,5 g;
- 4.12 die Erzeugnisse unter 2.4 und 2.5 bis zu 57,22 g;
- 4.13 die Erzeugnisse unter 2.6 bis zu 25,75 g.
- 4.2 In Fällen, in denen eine der in 3 genannten Einrichtungen – insbesondere aufgrund sportlicher Betätigung der Schüler, oder wenn es sich um eine Einrichtung mit Internat, mit Halbpension oder mit einer Einrichtung zur Gemeinschaftsverpflegung oder um Heime für Behinderte handelt – einen besonders großen Konsumbedarf aufweist und geeignete Verteilungseinrichtungen und Kontrollmöglichkeiten bietet, kann das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen (Landesamt) auf Antrag die zuwendungsfähige Höchstmenge für Vollmilch von 0,25 l bis auf 0,4 l und für die übrigen Erzeugnisse, die an Stelle von Vollmilch zuwendungsfähig sind, bis auf die nachstehenden Höchstmengen pro Empfänger und Schultag erhöhen

- 4.21 bei den unter 2.1 bis 2.3 genannten Erzeugnissen bis auf 0,4 l, bei Joghurt bis auf 412 g;
- 4.22 bei den unter 2.4 und 2.5 genannten Erzeugnissen bis auf 91,55 g;
- 4.23 bei den unter 2.6 genannten Erzeugnissen bis auf 41,20 g.
- 4.3 Werden Milch und Milcherzeugnisse im Rahmen einer Einrichtung zur Gemeinschaftsverpflegung für den in 3 genannten Empfängerkreis ausgegeben, so werden bei der Berechnung der Zuwendungen und für die Einhaltung der vorgenannten Höchstmengen die im Laufe des Abrechnungszeitraums tatsächlich gekauften Gesamtmengen an Milch und Milcherzeugnissen berücksichtigt.

**5 Zuwendungsempfänger**

Empfänger der Zuwendungen sind die Molkereien, die durch diese Zuwendungen in die Lage versetzt werden sollen, die Herstellung und Verteilung spezieller Erzeugnisse für das Milchfrühstück mit den teilweise außerhalb des Handelsüblichen liegenden Anforderungen an Produkt und Verpackung kostengünstig durchzuführen. Die antragstellende Molkerei muß ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben. Für grenzüberschreitende Milchlieferungen bleiben Ausnahmeregelungen vorbehalten. Die Gewährung der Zuwendungen setzt voraus, daß die bestimmungsgemäße Herstellung und Verteilung der Erzeugnisse nach diesem Schulmilchprogramm sichergestellt ist.

**6 Höhe der Zuwendungen**

Die Zuwendungen werden aus Mitteln der Europäischen Gemeinschaft (EG) und des Landes gewährt. Sie errechnen sich nach den Beihilfesätzen, die in den unter 1 genannten EG-Verordnungen festgelegt sind. Die Rechnungseinheit (RE) ist mit dem Faktor 3,40238 in DM umzurechnen. Die Zuwendungen betragen hiernach in nationaler Währung je 100 kg:

6.1 Für Vollmilch und daraus hergestellte Erzeugnisse nach 2.1	
aus Mitteln der EG	44,23 DM
aus Mitteln des Landes	<u>14,59 DM</u>
insgesamt	58,82 DM.
6.2 Für teilentrahmte Milch und daraus hergestellte Erzeugnisse nach 2.2	
aus Mitteln der EG	25,51 DM
aus Mitteln des Landes	<u>8,42 DM</u>
insgesamt	33,93 DM.
6.3 Für entrahmte Milch und daraus hergestellte Erzeugnisse sowie Buttermilch nach 2.3	
aus Mitteln der EG	10,95 DM
aus Mitteln des Landes	<u>3,61 DM</u>
insgesamt	14,56 DM.
6.4 Für Frischkäse und Schmelzkäse nach 2.4 und 2.5	
aus Mitteln der EG	199,03 DM
aus Mitteln des Landes	<u>65,68 DM</u>
insgesamt	264,71 DM.
6.5 Für sonstigen Käse nach 2.6	
aus Mitteln der EG	442,30 DM
aus Mitteln des Landes	<u>145,95 DM</u>
insgesamt	588,25 DM.
6.6 Die Zuwendungen sind im Einzelfall in der nationalen Währung mit vier Stellen hinter dem Komma (4. Stelle abgerundet) zu errechnen, um Ungenauigkeiten auszuschalten, die bei der Umrechnung von RE in DM auftreten können. Die Endbeträge sind auf volle Pfennigbeträge abzurunden.	
6.7 Für die Umrechnung von Litern in Kilogramm gilt der Faktor 1,0300.	

**7 Antragsverfahren**

Anträge auf Gewährung der Zuwendungen sind von den Molkereien beim Landesamt auf einem von diesem herausgegebenen Formblatt bis zum 20. des auf den Abrechnungsmonat folgenden Monats einzureichen. Später eingehende Anträge werden erst in dem auf den Antragseingang folgenden Monat berücksichtigt.

**8 Verpflichtung der Molkereien**

Die Molkereien sind verpflichtet,

8.1 diese Richtlinien und die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze – ABewGr – (Anlage 1 zu den VV zu § 44 LHO – SMBI. NW. 631) als rechtsverbindlich anzuerkennen;

8.2 die kostengünstige Herstellung und Verteilung von Milch und Milcherzeugnissen nach diesen Richtlinien sicherzustellen;

8.3 ordnungsgemäß kaufmännische Bücher zu führen und die zum Nachweis der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Zuwendungen erforderlichen Aufzeichnungen zu machen und unbeschadet anderer Aufbewahrungspflichten mindestens 3 Jahre aufzubewahren;

8.4 dem Landesamt monatlich folgende Angaben zu übermitteln:

8.41 Bezeichnung, Benennung der Art und Anzahl der am Schulmilchprogramm beteiligten Einrichtungen mit Ortsangabe und Gesamtzahl der Bezugsberechtigten;

8.42 aufgegliedert nach zuwendungsfähigen Erzeugnissen und Verkaufseinheiten

die Anzahl der Packungen und die Bezugsmengen in Liter und Kilogramm,  
die jeweiligen Molkereiabgabepreise und die von Schulmilchempfängern zu zahlenden Preise sowie eine Zusammenstellung über die sich daraus ergebenden niedrigsten und höchsten Preise und die Durchschnittspreise.

9 Investitionen für die Aufbewahrung und Verteilung von Milch und Milcherzeugnissen in den in 3 genannten Einrichtungen sind nicht zuwendungsfähig.

10 Für die Bewilligung, Auszahlung und den Nachweis der Verwendung der Zuwendung gelten die vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltssordnung (Vorl. VV – LHO – SMBI. NW. 631) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verwendungsnachweis hat mindestens die unter 8 aufgeführten Angaben zu enthalten.

11 Die Angaben nach 8.2 und 8.4 sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.

12 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

**13 Prüfungsrecht**

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen, der Landesrechnungshof und das Landesamt sind berechtigt, die Verwendung der Zuwendungen durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen sowie durch örtliche Erhebungen selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuhören.

14 Der RdErl. v. 22. 2. 1978 (MBI. NW. S. 409/SMBI. NW. 78420) tritt mit Ablauf des 31. Mai 1978 außer Kraft.

Im Einvernehmen mit dem Kultusminister, dem Minister für Wissenschaft und Forschung, dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Finanzminister und – soweit erforderlich – mit dem Landesrechnungshof.

– MBI. NW. 1978 S. 1659.

**79010**

203315

**Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen an Waldarbeiter**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 24. 8. 1978 – IV A 4 13–10–00.00

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende vom 9. April 1965 (GV. NW. S. 108), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Februar 1975 (GV. NW. S. 219), – SGV. NW. 2031 – regelt auch den Anspruch auf Beihilfen der Stammarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen. Für die Stammarbeiterereigenschaft ist der jeweils geltende Tarifvertrag maßgebend.

Den nicht beihilfeberechtigten Waldarbeitern sowie den ehemaligen Waldarbeitern und deren Hinterbliebenen können Unterstützungen im Rahmen der jeweils geltenden Grundsätze gewährt werden.

Die Beihilfen und Unterstützungen sind bei Kapitel 1026, Titel 543 7, Abschnitt 13 „Sonstige Personalausgaben und Sozialleistungen für Waldarbeiter im Staatsforstbetrieb“ zu buchen.

Mein RdErl. v. 1. 9. 1965 (SMBI. NW. 203315) wird aufgehoben.

– MBI. NW. 1978 S. 1661.

**II.****Ministerpräsident****Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 22. 9. 1978 –  
I B 5 – 430 – 1/76

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 3061, ausgestellt am 23. August 1976 für Herrn Vizekonsul Gregory M. Kostyrsky, Kanadisches Generalkonsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

– MBI. NW. 1978 S. 1661.

**Innenminister****Anerkennung einer Atemschutzmaske**

Bek. d. Innenministers v. 22. 9. 1978 –  
VIII B 4 – 4.428 – 23

Aufgrund der Prüfbescheinigung Nr. 2/78 M der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen in Essen habe ich die nachstehend näher bezeichnete Vollmaske als Atemanschluß für Atemschutzgeräte für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren anerkannt.

Die Atemmaske ist **nicht** für eine Verwendung in Verbindung mit Regenerationsgeräten geeignet.

**Kennzeichnung:**

Gegenstand: Vollmaske für Atemschutzgeräte für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren.

Hersteller: Drägerwerk AG, Lübeck.

Benennung: Dräger-Vollmaske, Modell Panorama-Nova-RA-Silicone.

– MBI. NW. 1978 S. 1661.

### Ungültigkeit eines Beschäftigungsausweises

Bek. d. Innenministers v. 25. 9. 1978 -  
II C 4/15 - 48

Der Beschäftigungsausweis Nr. 0844 der Regierungsangestellten Gerlinde Grund, wohnhaft in 4000 Düsseldorf, Hermann-vom-Endt-Str. 40, ausgestellt von der Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Beschäftigungsausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen, Tannenstraße 26, 4000 Düsseldorf, zuzuleiten.

- MBl. NW. 1978 S. 1662.

### Fortbildungsprogramm 1978 - Vermessungswesen -

Bek. d. Innenministers v. 28. 9. 1978 -  
I D 1 - 2117

Das Fortbildungsprogramm Vermessungswesen wird im Herbst 1978 als eintägiges Seminar durchgeführt.

Das Seminar behandelt Fragen der Erneuerung, Erhaltung und Überwachung des Lage- und Höhenfestpunktfeldes (TP und NivP), die Führung des amtlichen Nachweises der TP und NivP sowie die Eichung und Prüfung elektrooptischer Entfernungsmeßgeräte. Das Seminar ist für Beamte und Angestellte der Dezernate Landesvermessung und Liegenschaftskataster der Regierungspräsidenten sowie der Katasterämter der Kreise und kreisfreien Städte vorgesehen, die bei den Arbeiten im TP- und NivP-Feld eingesetzt sind oder eingesetzt werden sollen.

#### **Programm**

Als Themen (die anschließend diskutiert werden) sind vorgesehen:

#### **Vormittags**

- 9.<sup>15</sup>-10.<sup>00</sup> Das trigonometrische Netz 1977 in Nordrhein-Westfalen
- 10.<sup>15</sup>-11.<sup>00</sup> Richtlinien für die Eichung und Prüfung elektrooptischer Entfernungsmeßgeräte
- 11.<sup>15</sup>-12.<sup>00</sup> Erhaltung und Überwachung des TP- und NivP-Feldes

#### **Nachmittags**

- 13.<sup>30</sup>-14.<sup>15</sup> Arbeiten im NivP-Feld
- 14.<sup>30</sup>-15.<sup>15</sup> Abgabe von Unterlagen aus den Nachweisen der TP und NivP

Das Seminar wird an folgenden Tagen durchgeführt:

am Dienstag, dem 7. 11. 1978

Regierungsbezirk Münster

am Mittwoch, dem 8. 11. 1978

Regierungsbezirk Detmold

am Donnerstag, dem 9. 11. 1978

Regierungsbezirk Arnsberg

am Dienstag, dem 14. 11. 1978

Regierungsbezirk Düsseldorf

am Donnerstag, dem 16. 11. 1978

Regierungsbezirk Köln

Um eine intensive Mitarbeit zu ermöglichen, wird die Teilnehmerzahl auf 25 Personen begrenzt.

Anmeldungen zum Seminar sind alsbald an den jeweils zuständigen Regierungspräsidenten zu richten. Dieser trifft nötigenfalls eine Auswahl unter den angemeldeten Teilnehmern, er setzt den Veranstaltungsort fest und gibt ihn den zugelassenen Teilnehmern bekannt. Eine Teilnahmegebühr wird nicht erhoben.

- MBl. NW. 1978 S. 1662.

### Bestellung und Ausbildung der Selbstschutzberater

RdErl. d. Innenministers v. 29. 9. 1978 -  
VIII A 2/1.21 213-4

- 1 Gemäß §§ 4 und 5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für Aufbau, Förderung und Leitung des Selbstschutzes (VwV-Selbstschutz) v. 11. 5. 1971 (GMBL S. 189/BAnz. v. 18. 5. 1971 S. 2) sind von den Hauptverwaltungsbeamten Selbstschutzberater für die Wohnbereiche des Gemeindegebiets zu bestellen.
- 2 Die Landesstelle Nordrhein-Westfalen des Bundesverbandes für den Selbstschutz (BVS) veranstaltet im Jahre 1979 zur Ausbildung der Selbstschutzberater in ihrer Landesschule in Schloß Körtlinghausen bei Warstein den Fachlehrgang „Selbstschutzberatung und -leitung“ zu folgenden Terminen:

vom 19. bis 23. 2. 1979
vom 26. bis 30. 3. 1979
vom 1. bis 5. 10. 1979
vom 5. bis 9. 11. 1979
vom 3. bis 7. 12. 1979

Voraussetzung für die Teilnahme an diesem Fachlehrgang ist der Besuch folgender Lehrgänge, die von den örtlichen Dienststellen des BVS durchgeführt werden:

- a) Selbstschutzgrundlehrgang 12 Stunden
- b) Selbstschutzausbildungslehrgang „Stadt“ 8 Stunden
- c) Selbstschutzausbildungslehrgang „Strahlenschutz“ 8 Stunden.

Die Termine dieser Lehrgänge sind bei den örtlichen BVS-Dienststellen zu erfahren.

Die Meldungen der Gemeinden für den Fachlehrgang „Selbstschutzberatung und -leitung“ sind zu richten an den

Bundesverband für den Selbstschutz  
-Landesstelle Nordrhein-Westfalen-  
Schaumburgstraße 7  
3450 Recklinghausen  
Telefon: (02361) 26027.

- 3 Abweichend von § 6 Abs. (1) VwV-Selbstschutz werden gemäß Erlaß des Bundesministers des Innern vom 24. 6. 1975 - ZV 5-767 300/26 - durch den BVS bei der Abfindung der Selbstschutzberater der Gemeinden bis zum Vorliegen bundeseinheitlicher Abfindungsregelungen die gleichen Richtlinien angewandt, die für die Abfindung von Helfern des BVS gelten. Diese beruhen auf den Grundsätzen der Ersatzleistungsverordnung in der Fassung vom 20. 10. 1964 (BGBl. I S. 826). Darüber hinaus sind gemäß Erlaß vom 12. 8. 1975 - ZV 5-767 300/26 - bis auf weiteres die Selbstschutzberater einheitlich der Reisekostenstufe A des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung vom 13. 11. 1973 (BGBl. I S. 1622) mit der Maßgabe der Benutzung der 2. Wagenklasse zuzuordnen.

- 4 Den unter Nr. 3 genannten Regelungen entsprechend werden bei dem Fachlehrgang „Selbstschutzberatung und -leitung“ in Körtlinghausen Verpflegung und Unterkunft von Amts wegen unentgeltlich gewährt und durch die Teilnahme an dem Lehrgang verursachte Kosten vom BVS in folgendem Umfang erstattet:

- Fahrkosten gem. Reisekostenstufe A des Bundesreisekostengesetzes i. d. Fassung v. 13. 11. 1973 (BGBl. I S. 1622) bis zur Höhe der 2. Wagenklasse;
- Tage- und Übernachtungsgeld nach dem Bundesreisekostenstengesetz unter Berücksichtigung der vom BVS unentgeltlich gewährten Unterkunft und Verpflegung;
- bei selbstständig Tätigen: Ersatz des Verdienstauffalls oder der Vertretungskosten, und zwar ohne besondere Nachweis 4,- DM für jede angefangene Stunde der versäumten Arbeitszeit, höchstens jedoch 40,- DM pro Tag; bei Nachweis von höherem Verdienstauffall (z. B. durch Steuerbescheid) bis zu 8,- DM für jede angefangene Stunde der versäumten Arbeitszeit, höchstens jedoch 80,- DM pro Tag;
- bei unselbstständig Tätigen: Erstattung der vom Arbeitgeber fortgewährten Leistungen an den Arbeitgeber.

- MBl. NW. 1978 S. 1662.

**Finanzminister****Mehrausgaben bei den Personalausgaben des Haushaltspans für das Haushaltsjahr 1978**

RdErl. d. Finanzministers v. 26. 9. 1978 –  
ID 1 – 1702 – 2

Nach Artikel 85 LV i. V. mit § 37 LHO ertheile ich meine Einwilligung in die im Haushaltsjahr 1978 zu leistenden überplanmäßigen Ausgaben, die bei den nachstehend aufgeführten Titeln des Landeshaushalts durch Änderungen des Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrechts zwangsläufig entstanden sind und nach Ausschöpfung aller Dekkungs- und Einsparungsmöglichkeiten verbleiben:

- Titel 421 – Bezüge des Ministerpräsidenten und der Minister –
- Titel 422 1 – Bezüge der Beamten und Richter –
- Titel 422 2 – Bezüge der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst –
- Titel 425 1 – Bezüge der Angestellten –
- Titel 426 1 – Bezüge der Arbeiter –
- Obergruppe 43 – Versorgungsbezüge –  
Über- und außerplanmäßige Ausgaben,  
– die bei den vorgenannten Titeln eintreten und nicht auf gesetzlichen oder tarifvertraglichen Änderungen beruhen,  
– die bei den übrigen Titeln der Personalausgaben (ohne Titel 441 1, 443, 446 1, 453 1) entstehen,  
– die bei den als Zuschußleistungen an Dritte oder bei den in Titelgruppen veranschlagten Personalausgaben entstehen,  
bedürfen in jedem Einzelfall meiner vorherigen Zustimmung.

Nach Abschluß des Haushaltsjahres 1978 werde ich den Präsidenten des Landtages, den Präsidenten des Landesrechnungshofs und die Ministerien bitten, mir eine Nachweisung der Mehrausgaben bei den Personalausgaben zu übersenden. Diese Nachweisung dient als Grundlage für die Verteilung der Personalverstärkungsmittel des Kapitels 14 02 Titel 461 1.

– MBl. NW. 1978 S. 1663.

**Landesversicherungsanstalt Westfalen****Bekanntmachung  
betreffend den Vorsitz in der Vertreterversammlung und im Vorstand der Landesversicherungsanstalt Westfalen**

Gemäß § 62 Abs. 3 SGB IV in Verbindung mit § 2 Abs. 7 der Satzung der Landesversicherungsanstalt Westfalen wechseln die Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstandes am 1. Oktober 1978 ihre Ämter, so daß diese jetzt wie folgt besetzt sind:

**Vorsitzender der Vertreterversammlung:**

Herr Alfons Reher,  
4700 Hamm-Bockum-Hövel, Hammer Straße 9  
– Vertreter der Versicherten –

**Stellv. Vorsitzender der Vertreterversammlung:**

Herr Theo Schilgen,  
4407 Emsdetten, Kolpingstraße 16  
– Vertreter der Arbeitgeber –

**Vorsitzender des Vorstandes:**

Herr Dr. Rolf Westhaus,  
4800 Bielefeld, Am Sparrenberg 8  
– Vertreter der Arbeitgeber –

**Stellv. Vorsitzender des Vorstandes:**

Herr Gerhardt Viehweger,  
4400 Münster, Fliederweg 56 b  
– Vertreter der Versicherten –

Münster, den 2. Oktober 1978

Der Vorstand  
der Landesversicherungsanstalt Westfalen  
Westhaus  
Vorsitzender

– MBl. NW. 1978 S. 1663.

**Personalveränderungen****Ministerpräsident**

Es sind ernannt worden:

Regierungsrat S. Kasper  
zum Oberregierungsrat

Regierungsrat z. A. J. Henneke  
zum Regierungsrat

– MBl. NW. 1978 S. 1663.

**Innenminister****Ministerium**

Es sind versetzt worden:

Ministerialdirigent W. Vollmer  
zum Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Regierungsdirektor K.-L. Theiß  
zum Präsidenten des Landtags

Es sind entlassen worden:

Ministerialrat Dr. H. Küppers  
wegen der Wahl zum hauptamtlichen Stadtrat der Stadt Frankfurt am Main

Es ist verstorben:

Ministerialrat R. Schröder

**Nachgeordnete Behörden**

Es sind ernannt worden:

**Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen**

Regierungsdirektor Dipl.-Ing. W. Storchmann  
zum Leitenden Regierungsdirektor

Oberregierungsräte  
Dr. rer. nat. E. Dropmann,  
Dr. W. Gerß  
zu Regierungsdirektoren

Regierungsrätin z. A. Dipl.-Volksw. S. Wierer-Fleischer  
zur Regierungsrätin

Regierungsrat z. A. Dipl.-Phys. Ch. Willée  
zum Regierungsrat

**Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen**

Regierungsoberamtsrat F. Rademacher  
zum Regierungsrat

**Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen**

Regierungsvermessungsrat z. A. Dr.-Ing. W. Benning  
zum Regierungsvermessungsrat

**Regierungspräsident – Detmold –**

Regierungsrat z. A. Dr. O.-W. Rappold  
zum Regierungsrat

Regierungsvermessungsrat z. A. Dipl.-Ing. R. Gerner  
zum Regierungsvermessungsrat

Regierungsoberamtsrat H. Schilling  
zum Regierungsrat

**Regierungspräsident – Düsseldorf –**

Leitender Regierungsdirektor Dr. W. Hahnrahs  
zum Abteilungsdirektor

Regierungsbaudrat z. A. Dipl.-Ing. H. Finke  
zum Regierungsbaurat

Regierungsoberamtsrat B. Mendorf  
zum Regierungsrat

**Regierungspräsident – Köln –**

Regierungspräsident z. A. Dr. F.-J. Antwerpens  
zum Regierungspräsidenten

Regierungsrat H. Kowalski  
zum Oberregierungsrat

Regierungsräte z. A.

Dr. J. Ockermann

H. Segschneider

zu Regierungsräten

**Regierungspräsident – Münster –**

Beigeordneter E. Schleberger  
zum Regierungspräsidenten

Regierungsrat K. H. von Bauer  
zum Oberregierungsrat

**Direktion der Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen**

Regierungsrat H. Wetter  
zum Oberregierungsrat

**Polizeipräsident – Essen –**

Polizeidirektor Dr. M. Blosé  
zum Polizeipräsidenten

**Fachhochschule für öffentliche Verwaltung**

Regierungsrat Dr. D. Bruns  
zum Fachhochschullehrer – Abt. Soest –

Dr.-Ing. K. Deckert  
zum Fachhochschullehrer – Abt. Köln –

Dr. rer. soc. R. Uhlig  
zum Fachhochschullehrer – Abt. Düsseldorf –

Regierungsrat Dr. H. Kauther  
zum Oberregierungsrat – Abt. Soest –

Polizeirat Dr. H. Barwisch  
zum Polizeioberrat – Abt. Wuppertal –

**Gemeinsames Gebietsrechenzentrum Hagen**

Regierungsrat H. Rauch  
zum Oberregierungsrat

**Gemeinsames Gebietsrechenzentrum Köln**

Regierungsrat J. Werner  
zum Oberregierungsrat

Es sind versetzt worden:

**Regierungspräsident – Arnsberg –**

Regierungsrat R. Steffen  
zum Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik  
Nordrhein-Westfalen

**Regierungspräsident – Düsseldorf –**

Oberregierungsrat Dr. E. Bonse  
zum Innenminister

Polizeioberrat W.-G. Immisch  
zum Innenminister

Oberregierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. W. Westhoff  
zur Kreisverwaltung Paderborn

Regierungsrat E. Simbeck  
zur Fachhochschule für öffentliche Verwaltung

**Regierungspräsident – Köln –**

Regierungsrat H.-J. Schumacher  
zum Präsidenten des Landtags

**Polizeipräsident – Köln –**

Polizeirat M. Schmitz  
zum Innenminister

**Polizeidirektor – Krefeld –**

Polizeidirektor Dr. M. Blosé  
zum Polizeipräsidenten Essen

Es sind in den Ruhestand getreten:

**Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen**

Regierungsrat W. Völlmecke

**Regierungspräsident – Detmold –**

Oberregierungsrat W. Wiese

**Fachhochschule für öffentliche Verwaltung**

Oberregierungsrat J. Baar

Es ist verstorben:

**Regierungspräsident – Münster –**

Regierungsdirektor Dr. B. Hoffmann

**Justizminister**

**Stellenausschreibung  
für das Oberverwaltungsgericht Münster und  
für das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um  
 3 Stellen eines Richters am Oberverwaltungsgericht  
 bei dem Oberverwaltungsgericht Münster,  
 1 Stelle eines Richters am Verwaltungsgericht  
 bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen.  
 Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen  
 auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1978 S. 1665.

**Hinweise****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 54 v. 25. 9. 1978**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
223	1. 9. 1978	Vorläufige Wahlordnung für die Wahl der Studentenparlamente und Fachschaftsräte an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen und an den Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	506

– MBl. NW. 1978 S. 1665.

**Nr. 55 v. 27. 9. 1978**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20300	8. 9. 1978	Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten der Finanzverwaltung, der Finanzbauverwaltung und der Staatshochbauverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	512
223	8. 8. 1978	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Straßenbauer im zweiten und dritten Ausbildungsjahr an den Gewerblichen Schulen der Stadt Essen - Schule Ost - . . . . .	512
62	19. 9. 1978	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Ausgleichsämter in Nordrhein-Westfalen . . . . .	512
822	19. 9. 1978	Verordnung über die Bestimmung der Feuerwehr-Unfallkassen Rheinland und Westfalen-Lippe zu Trägern der Unfallversicherung für die Versicherten des Brandschutzes im erweiterten Katastrophenschutz . . . . .	512

– MBl. NW. 1978 S. 1665.

**Nr. 56 v. 29. 9. 1978**

(Einzelpreis dieser Nummer 2,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
223	16. 8. 1978	Bekanntmachung der Neufassung des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) . . . . .	516

– MBl. NW. 1978 S. 1665.

## Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 19 v. 1. 10. 1978

(Einzelpreis dieser Nummer 2,- DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
<b>Allgemeine Verfügungen</b>		<b>Strafrecht</b>	
Geldauflagen im Strafverfahren und im Gnadenverfahren zugunsten gemeinnütziger Einrichtungen . . . . .	221	1. StPO § 44. – Dem Betroffenen ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung einer Rechtsmittelfrist zu gewähren, wenn er die Rechtsmittelschrift – die allerdings aus sich heraus verständlich sein muß – nicht an das zuständige Gericht, sondern an eine andere Behörde abgesandt hat und die Rechtsmittelschrift bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang dieser Behörde noch vor Fristablauf beim zuständigen Gericht hätte eingehen können. Das gilt jedenfalls, wenn die Behörde vorher mit dem Verfahren befaßt war oder sonst zu ihm in Beziehung steht. OLG Hamm vom 9. Mai 1978 – 6 Ss OWi 1103/78 . . . . .	228
<b>Bekanntmachungen</b> . . . . .	222	2. OWiG § 67 Satz 1. – Die fernmündliche Einlegung des Einspruchs gegen einen Bußgeldbescheid ist auch dann unwirksam, wenn über den Anruf von dem aufnehmenden Bediensteten ein schriftlicher Vermerk zu den Akten genommen wird. OLG Düsseldorf vom 28. Juni 1978 – 2 Ss (OWi) 433/78 (222/78 II)	229
<b>Personalnachrichten</b> . . . . .	222	3. StPO § 462 a. – Die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer nach § 462 a I Satz 2 StPO endet regelmäßig, wenn der Verurteilte in anderer Sache in Strahaft kommt. OLG Hamm vom 21. Juli 1978 – 2 Ws 143/78 . . . . .	230
<b>Gesetzgebungsübersicht</b> . . . . .	224	4. GewO § 105 b I, § 147 II Nr. 1. – Eine vollautomatische Waschanlage ist eine Werkstätte im Sinne des § 105 b I Satz 1 GewO. – Zum Begriff des Arbeitnehmers gehört, daß die von ihm ausgeübte Tätigkeit im Rahmen eines persönlichen Abhängigkeitsverhältnisses geschieht. Einmalige oder nur gelegentlich unentgeltliche Gefälligkeitsleistungen können noch nicht als Tätigkeit in einem arbeitsrechtlichen oder in einem arbeitsrechtsähnlichen Abhängigkeitsverhältnis gewertet werden. OLG Hamm vom 21. Juli 1978 – 1 Ss OWi 1384/77 . . . . .	231
<b>Rechtsprechung</b>			
<b>Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts</b>			
1. GG Art. 103 I. – Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. BVerfG vom 19. April 1978 – 1 BvR 596/77 . . . . .	226		
2. GG Art. 103 I. – Zur Frage des rechtlichen Gehörs. BVerfG vom 20. Juni 1978 – 1 BvR 1029/77 . . . . .	227		
3. GG Art. 100 I; BVerfGG § 80 II. – Zum Begründungzwang bei Vorlagebeschlüssen, die die Erzwingungshaft zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung (§ 901 ZPO) betreffen. BVerfG vom 20. Juni 1978 – 1 BvL 30/78 u. a. . . . .	227		

– MBl. NW. 1978 S. 1666.

**Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.  
**Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.**